

Hausordnung Jugendkeller

Mit Betreten des Jugendkellers bzw. mit dem Entrichten des Eintrittspreises erkennen Sie die Hausordnung vollständig im rechtlichen Sinne an. Falls Sie nicht vollständig mit der Hausordnung einverstanden sind, bitten wir Sie dem Lokal fernzubleiben. Im Interesse eines für alle Beteiligten angenehmen Jugendkellerbesuches bitten wir Sie folgendes zur Kenntnis zu nehmen:

1. Anweisungen des Personals

Den Anweisungen des Personals ist immer unverzüglich, ohne Diskussion und unbedingt Folge zu leisten. Der direkte Eingangsbereich an der Kasse ist aus Sicherheitsgründen und für einen reibungslosen Verlauf der Kontrollen, so gut es geht frei zu halten.

2. Einlass

Der Einlass kann verwehrt werden falls die Person in negativer Art und Weise auffällig wird und einen erhöhten Risikofaktor für den Geschäftsbetrieb aufweist. Dazu können beispielsweise unter anderem folgende Personen gezählt werden: Stark angetrunkene / alkoholisierte Personen. Personen, die durch aggressives Verhalten auffallen. Personen die bereits Hausverbot haben. Gäste die Unruhe stiften, unflätig werden, sich gewalttätig oder sonst wie ehrverletzend benehmen, Anweisungen des Personals nicht Folge leisten, erhalten sofortiges Hausverbot. Das Hausverbot wird auf Grundlage des Hausrechts durchgesetzt und beinhaltet ein sofortiges entfernen der Person aus den Räumlichkeiten des Jugendkellers, bei Bedarf auch mit Hilfe der Polizei. Das Hausverbot wird in der Regel mündlich ausgesprochen. Grobe Verstöße wie z.B. Diebstahl, mutwillige Sachbeschädigung, Beleidigung, Körperverletzung und Hausfriedensbruch werden mit Hausverbot und Strafanzeige geahndet und die Person wird für den verursachten Schaden unter Zuhilfenahme der Strafverfolgungsbehörden haftbar gemacht.

3. Unerlaubter Zutritt

Wer sich unerlaubt Zugang zum Jugendkeller verschafft und dabei erwischt wird, wird sofort entfernt und ein Hausverbot wird ausgesprochen.

4. Aufenthaltszeiten

Der Blick in §5 Jugendschutzgesetz zeigt die erlaubten Aufenthaltszeiten bei „Tanzveranstaltungen“ etwas verklausuliert. Aufgeräumt steht dort:

Jugendliche zwischen 16 Jahren und 18 Jahren dürfen bis 24 Uhr anwesend sein, eine Begleitperson ist für diese Zeit nicht notwendig.

Auf eine Begleitperson können max. 3 U18-Personen Eintritt gewährt werden. Die Türsteher können in Ausnahmefällen diese Regel außer Kraft setzen.



JUGENDKELLER
Waldkirch

5. Fremdgetränke /-essen

Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränke sind untersagt. Im Jugendkeller erworbene Getränke dürfen nicht mit nach draußen genommen werden und sind ohne Ausnahme im Lokal zu verzehren.

6. Fotoaufnahmen

Im Jugendkeller werden Fotoaufnahmen angefertigt. Mit dem Eintritt erklären Sie erst einmal grundsätzlich ihre Einwilligung zur Veröffentlichung der Aufnahmen auf unserer Website www.facebook.com/jugendkeller und auf den Webseiten unserer Eventpartner. Das Copyright aller Aufnahmen innerhalb des Jugendkellers sowie unmittelbar davor liegt bei uns. Eine weitere Verbreitung ist generell untersagt und ist nur in enger Abstimmung mit den Copyrightinhabern sowie den abgebildeten Personen erlaubt. Falls sie im Einzelfall nicht mit einer Veröffentlichung einverstanden sind, teilen sie dies bitte umgehend bei Kenntnis dem Fotografen oder dem Personal mit. Die Bilder werden dann zeitnah gelöscht und nicht veröffentlicht. Falls sie die Bilder erst später bei uns auf dem Internetauftritt entdecken und Sie ausnahmsweise nicht mit der Veröffentlichung einverstanden sind, kontaktieren Sie uns bitte per Email oder auf facebook mit der genauen Angabe, welches Bild von ihnen beanstandet wird.

7. Videoaufnahmen

Es gibt im Jugendkeller videoüberwachte Bereiche. Diese Bereiche werden gefilmt. Die Daten werden weder gespeichert noch veröffentlicht. Falls Bedarf besteht, darf sich der Jugendkeller an diesem Material bedienen, um Verstöße gegen die Hausordnung zu ahnden.

8. Eintritt

Auch beim kurzfristigen und nur vorübergehenden Verlassen des Jugendkellers ist ohne Ausnahme ein Kontrollstempel auf der Hand, Unterarm erforderlich. Dieser Stempel ist als Beleg für den bereits bezahlten Eintrittspreis anzusehen.

9. Kontrolle Volljährigkeit

Der Besucher verpflichtet sich, das gesondert ausgehängte Jugendschutzgesetz (JuSchG) zu beachten. Zur Einhaltung des Jugendschutzgesetzes ist unser Personal verpflichtet, Ausweiskontrollen durchzuführen um unsere Gäste auf Volljährigkeit zu überprüfen.

10. Waffen

Das Mitführen von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen ist strikt verboten. Zur Kontrolle können stichprobenartige Durchsuchungen am Körper, der Kleidung und Taschen begründetem Verdacht. Bei Waffenbesitz erfolgt sofortiges Hausverbot.

11. Brandfall

Im Brandfall sind die beschilderten Notausgänge zu benutzen. Eine Benutzung der Notausgänge ohne Notfall ist streng untersagt.

12. Rauschgifte/ Betäubungsmittel

Auf den zum Jugendkeller gehörenden Flächen, einschließlich des Vorplatzes, sind der Besitz, die Einnahme oder die Weitergabe von Rauschgiften und Medikamenten die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen verboten.

13. Die Garderobe

Mäntel, Jacken, etc. sollten schon im eigenen Interesse an der Garderobe abgegeben werden. Je Garderobenstück wird eine Verwahrgebühr von 1 € erhoben. Pro abgegebenes Kleidungsstück erhält der Gast einen nummerierten Bon. Bitte haben sie dafür Verständnis, dass aufgrund des Arbeitsablaufes an der Garderobe Kleidungsgegenstände bei Verlust des Bons unter Umständen erst zu Beginn des nächsten Tages wieder ausgegeben werden können. Ohne Bon liegt die Beweispflicht bei ihnen und eine sofortige Ausgabe des Kleidungsstückes ist nicht ohne weiteres möglich. Für Wertgegenstände in der Garderobe wird grundsätzlich keine Haftung übernommen, die Garderobe ist nur für Bekleidung gedacht.

14. Haftung

Die Haftung für den Verlust oder Diebstahl mitgebrachter Kleidungsstücke und Wertgegenstände, welche nicht an der Garderobe oder beim Personal für die sichere Verwahrung abgegeben wurden, wird ausgeschlossen.

15. Heimweg

Die Besucher des Jugendkellers werden gebeten, sich beim Verlassen des Jugendkellers sowie auf dem Vorplatz leise zu verhalten. Eine Rücksichtnahme im Hinblick auf die Interessen der Nachbarschaft zu später oder früher Stunde sollte eine Selbstverständlichkeit sein. Mit Hausverbot oder Strafanzeige kann auch der belegt werden, der außerhalb des Jugendkellers für Ärger und Unmut sorgt. Grundsätzlich ist der Bereich vor dem Jugendkeller kein Platz für Partys, sondern nur für das Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten gedacht.

16. Werbung

Das Verteilen von Werbung wie Flyern und ähnlichem Material ist erst einmal ausschließlich dem Personal erlaubt. Wird ohne Erlaubnis Werbung vor oder in den Räumlichkeiten des Jugendkellers verteilt, wird der Aufwand für die Beseitigung und Reinigung dem jeweiligen Verursacher oder Veranstalter in Rechnung gestellt.

Jugendkeller Waldkirch, Kirchplatz 7, 79183 Waldkirch

Mail: waldkirch.jugendkeller@gmail.com

Facebook: <https://www.facebook.com/jugendkeller>

